

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Hersbruck,
Kommunalunternehmen der Stadt Hersbruck
(BGS/EWS)**

Vom 14. Januar 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Hersbruck, Kommunalunternehmen der Stadt Hersbruck (nachfolgend „Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck“ genannt) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den eben genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) ¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. ³Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstückes im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB), des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsvollstreckung (ZVG) und anderer Gesetze.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten
 - für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. von mindestens 5.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 5.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 5.000 m²,
 - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

- (3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude (Grundrisse abgerundet auf volle 10 cm) in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse, werden nur herangezogen, insoweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden - auch wenn es sich um Vollgeschosse handelt - 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art der Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁶Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht hat.
- ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
1. im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnenden zusätzlichen Grundstücksfläche
 3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des Abs. 3 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird; es sein denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. ³Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 2,00 €
 - b) pro Quadratmeter Geschossfläche 10,00 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).
²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück

1. aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung,
2. aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen) oder
3. aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für Brauchwasser

zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler, Zwischenzähler) ermittelt. ³Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck kann insbesondere Anforderungen zur Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und den Gebührenpflichtigen Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen erforderlich ist. ⁴Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners vorbehalten.

⁵Die Wassermengen sind vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck zu schätzen, wenn

- a) ein geeichter Wasserzähler oder eine sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum geeichten Wasserzähler oder zur sonstigen geeigneten und geeichten Messeinrichtung oder dessen bzw. deren Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler oder eine Messeinrichtung den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁶Werden die Wassermengen nicht vollständig über geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Ein-

wohner. ⁷Bei der Nutzung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für Brauchwasser wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete und geeichte Messeinrichtung angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,25 m³ pro Jahr je angefangenem 1 m² der an die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) angeschlossenen Fläche erhöht. ⁸In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

⁹Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte sowie verplombte Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks (gerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt eingeleitet wird oder abfließt. ²Als befestigt im Sinne des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge. ³Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen. ⁴Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die überbauten und befestigten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. <u>Befestigte Bodenflächen</u>	Faktor
a) wasserundurchlässige Befestigungen:	
Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung, Plattenbeläge und Betonsteinpflaster unter 10 mm Fugenbreite	1,0
b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:	
Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite, wasserdurchlässiges Pflaster aus Porenbeton	0,5
Kies oder Schotterflächen	0,2
Rasengittersteine	0,0
2. <u>Dachflächen</u>	
a) Dachflächen ohne Begrünung	1,0
b) Begrünte Dachflächen mit einer Pflanzendecke und einem Aufbau, der dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt	0,3
(3) ¹ Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ² Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen zu 20 Prozent herangezogen; dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen mit einer Mindestgröße von 2 m ³ und einem Stauvolumen von 1 m ³ je angefangene 50 m ² angeschlossener Fläche.	
(4) ¹ Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ² Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden 20% der Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche berechnet. ³ Als Zisterne werden Sammelbehälter anerkannt, die erdgebunden sind, ein Mindestvolumen von 2 m ³ und einem Stauvolumen von 1 m ³ je angefangene 50 m ² angeschlossener Fläche aufweisen und nach den allgemeinen Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vorgegebenen DIN-Normen errichtet worden sind.	
(5) ¹ Der Gebührenschuldner hat dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ² Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³ Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen von 10 m ² oder mehr hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen	

eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck mitzuteilen. ⁴Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ⁶Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners nachzuprüfen und kann dazu das betreffende Grundstück betreten.

- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,22 € pro m² pro Jahr.

§ 12 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 13 Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 15 Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist

(z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher). ²Vereinbarungen, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Gebühren übernimmt, befreien den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht von seiner Gebührenschild.

- (2) ¹Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ²Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 sowie für sonstige vorübergehende Abwassereinleitungen ist Gebührenschildner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.
- (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich (ggf. zusammen mit anderen Abgaben) festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild für die Schmutzwassergebühr nach §§ 10 ff. und für die Niederschlagswassergebühr nach §§ 11 ff. sowie die Vorauszahlung nach § 16 Abs. 3 ruhen auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden jährlich abgerechnet.
- (2) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck kann bei der Abrechnung von der HEWA GmbH als Verwaltungshelfer unterstützt werden.
- (3) ¹Die Schmutzwassergebühr nach § 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Auf die Gebührenschild für die Schmutzwassergebühr sind regelmäßige Vorauszahlungen zu leisten, deren Fälligkeit und Höhe das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck anhand der Daten der Vorjahresabrechnung festsetzt. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) ¹Die Niederschlagswassergebühr nach § 11 wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die jährliche Niederschlagswassergebühr jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Hersbruck die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

- (2) Von den Beitragsschuldnern sind insbesondere die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei ausgeführten Baumaßnahmen, z. B. Dachgeschossausbauten und sonstige freigestellte Neubaumaßnahmen binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.
- (3) ¹Von den Gebührenschuldnern sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. ²Außerdem sind eigengeförderte Wassermengen und Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengemesseinrichtungen, die Veränderung der Größe befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung unter Beachtung des § 11 Abs. 5 binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

§ 18

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.
- (3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hersbruck, 20.01.2021


Harald Kiesel
Vorstand


Karlheinz Wölfel
Vorstand